Tiefbau- und Verkehrsamt

Stel	lungnahm	ie der Sta	dtverwaltung	Erfurt zur	Drucksache	0047/21

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion Mehrwertstadt Erfurt zur Drucksache 2540/20 - Verbesserungen für Fußverkehr auf der Stauffenbergallee

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?

Nein.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?

Nein.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?

Nein.

Stellungnahme

04

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung die verkehrsrechtliche Anordnung des Gehwegparkens in der Stauffenberger Allee durch das Landesverwaltungsamt prüfen zu lassen.

Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier: Straßenverkehrsgesetz und Straßenverkehrsordnung) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im <u>übertragenen Wirkungskreis</u> (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den <u>eigenen Wirkungskreis</u> und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Auf Grund dessen, das es sich bei dem Beschlussvorschlag um eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises handelt, ist eine Beschlussfassung durch den Stadtrat **nicht zulässig**.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:					
Anlagenverzeichnis					
goz Dinl Ing Pointing	18.01.2021				
gez. DiplIng. Reintjes					
Unterschrift Amtsleitung	Datum				